

Anlage 1:

Regelungen zur Lern- Leistungs- und Kompetenzentwicklung im Fach Deutsch

(s. §17 Sekundarstufen I-Verordnung)

(Auszug aus der Sekundarstufen I-Verordnung § 17

(1) (...) Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden folgende Leistungen berücksichtigt:

- **1. Schriftliche Leistungen** insbesondere in Form von Klassenarbeiten, schriftlichen Kurzkontrollen, schriftlichen Teilen von Projektarbeiten, Vergleichsarbeiten sowie Schulleistungstests, sofern sie gemäß § 58 Absatz 6 des Schulgesetzes als Klassenarbeit anerkannt sind,
- **2. mündliche Leistungen** insbesondere in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen, mündlichen Kurzkontrollen, mündlichen Teilen von Projektarbeiten oder mündlichen Leistungsfeststellungen im Zusammenhang mit Vergleichsarbeiten und
- **3. sonstige Leistungen** insbesondere in Form von Hausaufgaben, Hefterführung, praktischen Teilen von Projektarbeiten oder von Kurzkontrollen.

1. Klassenarbeiten

| Jahrgangsstufe | Anzahl | Art der Klassenarbeit | Besonderheiten |
|----------------|--------|--|---|
| 5/6 7/8 | 4 | 2 Aufsätze (30-120'), ggf. mit Anhang* 2 Diktate (30-90) mit Anhang* Diktate können durch Grammatikarbeiten ersetzt werden. | Klasse 8/VERA 8: Ggf. kann die 4. Klassenarbeit (ausschließlich Diktat/Grammatikarbeit) entfallen, allerdings nur, wenn die drei geschriebenen Klassenarbeiten zur Notenbildung ausreichen. |
| 9/10 | 4 | 2-3 Aufsätze (90-180') 1-2 Diktate mit Anhang* Diktate können durch Grammatikarbeiten ersetzt werden. | Klasse 10/MSA: Die 4. Klassenarbeit (ausschließlich Diktat/Grammatikarbeit) kann entfallen, allerdings nur, wenn die drei geschriebenen Klassenarbeiten zur Notenbildung ausreichen. |
| | | | Zusätzlich: Um die Aufsatzerziehung zu fördern, sollen Hausaufsätze geschrieben werden, die im Unterricht ausgewertet werden. In jedem Halbjahr müssen 2 Klassenarbeiten, darunter mindestens 1 Aufsatz, geschrieben werden. |

*Anhänge können z.B. sein: Fragen zur Grammatik, Beurteilungsfragen zu behandelten Texten u.Ä.

2. Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen gehen mit maximal 10% in die Zeugnisnote ein. Sie können sowohl dem mündlichen als auch dem schriftlichen, bzw. beiden Bereichen zugeordnet werden.

3. Kurzkontrollen

Im Fach Deutsch sollen Kurzkontrollen mindestens einmal im Halbjahr in **mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form** durchgeführt werden (s. Sek-I-Verordnung §19(4)).

Möglich sind dabei **u.a.** folgende Formen:

| Mündliche Kurzkontrollen | Schriftliche Kurzkontrollen |
|-------------------------------------|--------------------------------------|
| Buchvorstellung | Protokoll |
| Freier Vortrag | Schriftliche Hausaufgabenüberprüfung |
| Freie Rede | Hefterführung |
| Nacherzählung | u.a.m. |
| Gedichtvortrag | |
| Präsentation | |
| Mündliche Teile von Projektarbeiten | |
| Mündliche Teile von Gruppenarbeiten | |
| Referat | |
| Mündliche Kurzkontrolle, u.a.m. | |

Die Leistung kann einzeln oder in Gruppen erbracht werden. Die Aufgabe soll so gestaltet sein, dass die individuelle Leistung der Schülerinnen und Schüler bewertet werden kann.

4. Weiteres:

- Werden in den Klassenstufen 8 und 10 nur drei Klassenarbeiten geschrieben (wegen der Korrekturbelastung durch VERA 8 und MSA), müssen unter den drei verbleibenden Klassenarbeiten zwei Aufsätze (einer in jedem Halbjahr) sein.
- Für Aufsätze sind den Schülern (nach Einführung in deren Benutzung) **Wörterbücher** zur Verfügung zu stellen.
- Nach Absprache (Vorgabe der Senatsschulverwaltung muss vorliegen) können schriftliche Teile von Vergleichsarbeiten, sofern sie längere zusammenhängende Aufsatzteile enthalten, als Klassenarbeit gewertet werden.

5. Allgemeine Wichtung

Die Wichtung erfolgt nach den Vorgaben der Zeugnisformulare (mündliche/schriftliche Note).

Schriftlich: **50% der Leistung**

Mündlich: **50% der Leistung**

Sonstige Leistungen (maximal 10 % der Gesamtleistung, eingehend in den schriftlichen und/oder mündlichen Teil der Note)

Im Zweifelsfall gibt die mündliche Note den Ausschlag.

Stand Oktober 2013